

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 22/2015  
ausgegeben am: 08. April 2015

### **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes** **(BlmSchG)** **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung wird hiermit folgender Bescheid öffentlich bekannt gemacht:

Auf Antrag vom 21.05.2014 wird der

Firma ANUBIS-Tierkrematorium GmbH,  
Industriestraße 22,  
91207 Lauf / Pegnitz

zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung und Verwertung sowie zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern

an dem Standort

Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein, Grundstück Am Sandloch 18, 67067 Ludwigshafen am Rhein, Flurstücksnr. 1135/9

aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der zuletzt gültigen Fassung

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vierten Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in Verbindung mit Nr. 7.12.1.3 / V u. 7.12.2 / G des Anhangs zur 4. BlmSchV in der zuletzt gültigen Fassung

und der 9. BlmSchV in der zuletzt gültigen Fassung

unbeschadet der Rechte Dritter ein

### **Genehmigungsbescheid**

erteilt.

Damit wird festgestellt, dass das Vorhaben der Antragstellerin bei Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen ein nach § 5 BImSchG entsprechender Betrieb sichergestellt ist und dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung wurde mit Regelungen und Nebenbestimmungen versehen.

Der sofortige Vollzug wurde nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Datum und das Aktenzeichen dieses Bescheides anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416, oder beim Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, Zimmer 508, geschehen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt, Robert-Stolz-Str. 20, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herzustellen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und die Antragsgegnerin sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Anordnung gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit

**vom 09.04.2015 bis 22.04.2015**

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann während der angegebenen Dienststunden dort eingesehen werden:

Stadtverwaltung, Bereich Umwelt,  
67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 29,  
Zimmer 508, Fernruf 504-2401  
Zimmer 509, Fernruf 504-2400  
Montag bis Donnerstag: 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag: 08.30 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ludwigshafen am Rhein, 08.04.2015  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter